

ARA **Region Murten**



Statuten

INHALTSVERZEICHNIS

1. TITEL: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	4
<i>Artikel 1 Name.....</i>	<i>4</i>
<i>Artikel 2 Zweck.....</i>	<i>4</i>
<i>Artikel 3 Sitz.....</i>	<i>4</i>
<i>Artikel 4 Mitgliedergemeinden.....</i>	<i>4</i>
<i>Artikel 5 Vertraglicher Anschluss.....</i>	<i>4</i>
<i>Artikel 6 Austritt.....</i>	<i>4</i>
<i>Artikel 7 Auflösung des Verbandes.....</i>	<i>5</i>
2. TITEL: ORGANISATION	5
1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	5
<i>Artikel 8 Verbandsorgane</i>	<i>5</i>
2. DIE MITGLIEDERGEMEINDEN	5
<i>Artikel 9 Zuständigkeit</i>	<i>5</i>
3. DIE DELEGIERTENVERSAMMLUNG	5
<i>Artikel 10 Zusammensetzung.....</i>	<i>5</i>
<i>Artikel 11 Ernennung der Delegierten.....</i>	<i>5</i>
<i>Artikel 12 Konstituierung.....</i>	<i>6</i>
<i>Artikel 13 Einberufung.....</i>	<i>6</i>
<i>Artikel 14 Beratungen.....</i>	<i>6</i>
<i>Artikel 15 Befugnisse.....</i>	<i>6</i>
4. DER VORSTAND	7
<i>Artikel 16 Zusammensetzung und Wahl.....</i>	<i>7</i>
<i>Artikel 17 Befugnisse.....</i>	<i>7</i>
5. DIE FINANZKOMMISSION.....	8
<i>Artikel 18 Finanzkommission.....</i>	<i>8</i>
6. DIE REVISIONSSTELLE.....	8
<i>Artikel 19 Wahl</i>	<i>8</i>
<i>Artikel 20 Befugnisse.....</i>	<i>8</i>
7. DIE BETRIEBSLEITUNG	8
<i>Artikel 21 Zusammensetzung.....</i>	<i>8</i>
<i>Artikel 22 Zuständigkeit</i>	<i>8</i>
3. TITEL: BETRIEB DER VERBANDSANLAGEN.....	9
1. DIE VERBANDSANLAGEN	9
<i>Artikel 23 Eigentumsverhältnisse.....</i>	<i>9</i>
<i>Artikel 24 Anschlusspflicht in den Gemeinden.....</i>	<i>9</i>
2. BETRIEB DER ANLAGEN	9
<i>Artikel 25 Betriebsführung.....</i>	<i>9</i>
<i>Artikel 26 Zuleitung der Abwässer.....</i>	<i>9</i>
<i>Artikel 27 Pflichten der Mitgliedergemeinden.....</i>	<i>9</i>
<i>Artikel 28 Kontrollrecht des Verbandes.....</i>	<i>10</i>
4. TITEL FINANZIERUNG, BAU- UND BETRIEBSKOSTEN	10
1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	10
<i>Artikel 29 Finanzquellen.....</i>	<i>10</i>
<i>Artikel 30 Grundsätze</i>	<i>10</i>
<i>Artikel 31 Finanzplanung.....</i>	<i>10</i>
<i>Artikel 32 Initiative und Referendum.....</i>	<i>10</i>
2. BETRIEBS- UND INVESTITIONSKOSTENVERTEILUNG	11
<i>Artikel 33 Betriebskosten</i>	<i>11</i>

<i>Artikel 34 Betriebs- und Investitionskostenverteilung</i>	11
<i>Artikel 35 Aktualisierung Kostenverteilungsschlüssel</i>	11
5. TITEL: AUFSICHT, RECHTSSCHUTZ	11
<i>Artikel 36 Aufsicht</i>	11
<i>Artikel 37 Rechtsschutz</i>	11
6. TITEL: SCHLUSSBESTIMMUNGEN	12
<i>Artikel 38 Sprache</i>	12
<i>Artikel 39 Aufhebung</i>	12
<i>Artikel 40 Inkrafttreten</i>	12
7. TITEL: ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	12
<i>Artikel 41 Übergangsbestimmung zu Artikel 10 Absatz 1</i>	12
<i>Artikel 42 Übergangsbestimmung zu Artikel 10 Absatz 2</i>	12
ANHANG 1	13
<i>Betriebskostenverteilungsschlüssel</i>	13
ANHANG 2	14
<i>Funktionaler Perimeter</i>	14

1. Titel: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Name

Unter dem Namen „ABWASSERVERBAND DER REGION MURTEN“ (nachfolgend „Verband“), besteht ein Gemeindeverband gemäss den Artikeln 109 ff. des Gesetzes von 25. September 1980 über die Gemeinden (nachfolgend „GG“) und gemäss Artikel 130 ff. des Gemeindegesetzes des Kantons Bern.

Artikel 2 Zweck

1) Der Verband bezweckt den Transport und die Reinigung der im Verbandsgebiet anfallenden häuslichen, gewerblichen und industriellen Abwässer sowie die Verwertung der aus der Abwasserreinigung anfallenden Energie und Abfälle.

2) Der Verband baut, unterhält und betreibt alle Anlagen, die zur zeitgemässen und umweltgerechten Erfüllung der genannten Aufgaben erforderlich sind.

3) Der Verband kann weitere Aufgaben, welche im Zusammenhang mit der Ableitung und der Reinigung von Abwasser stehen, übernehmen.

Artikel 3 Sitz

Der Verband hat seinen Sitz in Muntelier.

Artikel 4 Mitgliedergemeinden

1) Folgende Gemeinden sind Mitglied des Verbandes:
Courgevau, Greng, Meyriez, Mont-Vully, Muntelier, Murten, Münchenwiler;

2) Bei Gemeindefusionen tritt die fusionierte Gemeinde an die Stelle der bisherigen und übernimmt deren Rechte und Pflichten;

3) Weitere Gemeinden können dem Verband beitreten. Neue Mitglieder kaufen sich in den Verband ein. Die Delegiertenversammlung beschliesst die Einkaufsbedingungen.

Artikel 5 Vertraglicher Anschluss

1) Der Verband kann sich durch Vertrag mit Einwohnergemeinden und mit Dritten zur Reinigung deren Abwässer verpflichten.

2) Die Delegiertenversammlung beschliesst den Vertrag mit Gemeinden, in welchem auch die Einkaufsbedingungen geregelt werden.

3) Der Vorstand beschliesst Verträge mit privaten Dritten und regelt darin die Bedingungen. Die vertraglich angeschlossenen Gemeinden oder Dritte haben keine Mitgliedschaftsrechte. Ihre Mitsprache ist im Anschlussvertrag geregelt.

Artikel 6 Austritt

1) Eine Gemeinde kann aus dem Gemeindeverband austreten, wenn dies die Fortführung des Verbandes unter den übrigen Gemeinden nicht übermässig erschwert und alle Verbandsaufgaben für die austretende Gemeinde entweder hinfällig geworden sind oder zweckmässiger ausserhalb des Verbandes erfüllt werden können.

2) Der Austritt erfolgt unter Einhaltung einer fünfjährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Geschäftsjahres.

3) Austretende Mitglieder haben keinerlei vermögensrechtliche Ansprüche gegenüber dem Verband. Sie bezahlen im Austrittsjahr die auf sie entfallenden Kosten der laufenden Rechnung und den auf den sie entfallenden Investitionskostenanteil für die bis zum Zeitpunkt des Austrittes beschlossenen Investitionen.

Artikel 7 Auflösung des Verbandes

1) Der Verband kann aufgelöst werden, wenn sein Zweck für alle Mitgliedergemeinden anderweitig sichergestellt ist.

2) Die Delegiertenversammlung kann zuhanden der Gemeinden die Auflösung des Gemeindeverbandes beantragen. Die Auflösung erfolgt durch einstimmigen Beschluss der Gemeinden. Der Auflösungsbeschluss ist der zuständigen übergeordneten Instanz zu Genehmigung vorzulegen.

3) Das Verbandvermögen wie auch die Verbandsschulden werden gemäss dem letztgültigen Betriebskostenverteilungsschlüssel auf die Mitgliedergemeinden verteilt. Im Uebrigen findet Artikel 128 und 129 GG Anwendung.

2. Titel: ORGANISATION

1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 8 Verbandsorgane

Der Verband hat die folgenden Organe:

- a) Delegiertenversammlung
- b) Vorstand
- c) Betriebsleitung
- d) Finanzkommission

2. Die Mitgliedergemeinden

Artikel 9 Zuständigkeit

Die Mitgliedergemeinden entscheiden über:

- a) wesentliche Änderungen der Statuten (Artikel 113 Abs. 1 und 1^{bis} GG);
- b) die Auflösung des Verbandes;
- c) Ausgaben, gegen die das Referendum verlangt wurde (Art. 123d und 123e GG).

3. Die Delegiertenversammlung

Artikel 10 Zusammensetzung

1) Jede Mitgliedergemeinde hat auf je 500 Einwohnerinnen/Einwohner sowie auf den verbleibenden Anteil Einwohnerinnen/Einwohner eine Stimme. Jede Gemeinde verfügt jedoch über mindestens eine Stimme. Massgebend ist die zivilrechtliche Bevölkerung zu Beginn der Legislaturperiode. Sind nach Gemeindefusionen der institutionelle und der funktionale Perimeter nicht übereinstimmend, sind für die Anzahl Stimmen die Einwohnerinnen/Einwohner des funktionalen Perimeters massgebend.

Der funktionale Perimeter ist Gegenstand von Anhang 2 zu diesen Statuten.

2) Jede Gemeinde bestimmt die Anzahl Delegierte, die ihre Stimmen vertreten.

3) Keine Gemeinde darf über mehr als die Hälfte der Stimmen verfügen.

4) Die Mitglieder des Vorstandes können nicht Delegierte sein.

Artikel 11 Ernennung der Delegierten

Die Delegierten werden durch die Gemeinderäte der einzelnen Mitgliedergemeinden für eine Legislaturperiode, welche mit derjenigen der Gemeinderäte übereinstimmt, ernannt. Die Gemeinderäte ernennen die Delegierten grundsätzlich aus ihrer Mitte und teilen ihnen die Anzahl Stimmen zu, die sie vertreten.

Artikel 12 Konstituierung

Die erste konstituierende Sitzung der neuen Legislaturperiode wird vom abtretenden Präsidenten einberufen, bevor die vorherige Legislaturperiode abgelaufen ist. Die Delegiertenversammlung konstituiert sich für die Legislaturperiode, indem sie ihren Präsidenten, Vizepräsidenten und Sekretärin oder Sekretär wählt.

Artikel 13 Einberufung

- 1) Die Einberufung erfolgt:
 - a) auf Beschluss des Vorstandes;
 - b) auf schriftliches Begehren von mindestens sechs Delegierten;
 - c) auf schriftliches Begehren einer Mitgliedergemeinde.
- 2) Die Delegiertenversammlung tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung an die Delegierten und die Mitgliedergemeinden. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vor der Versammlung erfolgen und die Traktandenliste enthalten. Die Einladung muss jedem Mitglied persönlich und zur Information an jede Mitgliedergemeinde gesandt werden.
- 3) Die Dossiers auf der Traktandenliste können innerhalb der Einberufungsfrist am Sitz des Verbandes eingesehen werden.
- 4) Werden diese Formvorschriften nicht eingehalten, so sind die Beschlüsse ungültig.

Artikel 14 Beratungen

- 1) Die Delegiertenversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.
- 2) Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmen die geheime Abstimmung verlangt.
- 3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, im Falle von Wahlen nimmt der Präsident die Entscheidung durch das Los vor.
- 4) Die Vorstandsmitglieder nehmen mit beratender Stimme an der Delegiertenversammlung teil.
- 5) Ueber die Verhandlungen der Delegiertenversammlung wird ein Protokoll geführt (Artikel 22 GG).

Artikel 15 Befugnisse

Die Delegiertenversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) wählt den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Vorstandes;
- b) wählt die Mitglieder der Finanzkommission;
- c) bewilligt das Budget, genehmigt ausserordentliche Zusatzkredite, die Rechnung und den Geschäftsbericht;
- d) bewilligt die Verpflichtungskredite und die diesbezüglichen Zusatzkredite und beschliesst die Deckung dieser Ausgaben.
Die Bestimmungen dieser Statuten über das Referendum bleiben vorbehalten.
- e) erlässt die Reglemente;
- f) beschliesst Statutenänderungen unter dem Vorbehalt von Artikel 113 GG;

- g) beschliesst die Aufnahme neuer Mitgliedergemeinden unter Vorbehalt von Artikel 113 GG;
- h) setzt die Einkaufssumme und Austrittsentschädigungen fest;
- i) wählt die Revisionsstelle;
- j) beaufsichtigt die Verwaltung des Verbandes;
- k) beschliesst die von den Mitgliedergemeinden an den Verband zu leistenden Zahlungen;
- l) beschliesst die Neuberechnung der Kostenverteilung unter den Mitgliedergemeinden;
- m) beschliesst die prozentualen Betriebskostenanteile der einzelnen Mitgliedergemeinden.

4. Der Vorstand

Artikel 16 Zusammensetzung und Wahl

- 1) Jede Mitgliedergemeinde hat Anrecht auf einen Vorstandssitz. Die Gemeinde, welche das Präsidium stellt, hat Anrecht auf ein weiteres Mitglied. Die Delegiertenversammlung wählt die Vorstandsmitglieder.
- 2) An den Sitzungen des Vorstandes nimmt ein Vertreter des Betriebes mit beratender Stimme teil.
- 3) Der Vorstand wählt den Vizepräsidenten.
- 4) Die Legislaturperiode fällt mit derjenigen des Gemeinderates zusammen.
- 5) Der Präsident der Delegiertenversammlung kann den Vorsitz des Vorstandes innehaben.

Artikel 17 Befugnisse

Der Vorstand hat folgende Befugnisse:

- a) Leitet und verwaltet den Verband, gewährleistet den Betrieb der Verbandsanlagen und vertritt den Verband gegen aussen. Die Information an Gemeinden, Behörden und Presse können an die Betriebsleitung delegiert werden. Die Prozessführung bleibt dem Vorstand vorbehalten.
- b) bereitet die Geschäfte vor, über welche die Delegiertenversammlung beschliesst;
- c) erarbeitet und verabschiedet das Budget, schliesst die Rechnung des Verbandes ab und überweist diese zur Genehmigung an die Delegiertenversammlung;
- d) vollzieht die Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
- e) beschliesst die Einsetzung von Kommissionen und wählt deren Mitglieder;
- f) entscheidet über die Anstellung des Betriebspersonals;
- g) beschliesst das Mandat des Finanzverwalters des Verbandes;
- h) genehmigt betriebliche Weisungen und die Pflichtenhefte für das Betriebspersonal;
- i) beschliesst die gebundenen Ausgaben gemäss dem Finanzreglement des Verbandes;

- j) entscheidet über die Arbeitsvergabe im Rahmen des Budgets;
- k) verabschiedet die Bauabrechnung zuhanden der Delegiertenversammlung;
- l) schlägt vor die Kostenverteilung unter den Mitgliedergemeinden neu zu berechnen;
- m) nimmt die Aufgaben wahr, die nicht einem anderen Organ des Verbandes obliegen.

5. Die Finanzkommission

Artikel 18 Finanzkommission

- 1) Die Finanzkommission setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen.
- 2) Sie übt die ihr von der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt der Gemeinden übertragenen Befugnisse aus.

6. Die Revisionsstelle

Artikel 19 Wahl

Die Revisionsstelle wird von der Delegiertenversammlung auf Antrag der Finanzkommission gewählt. Die Delegiertenversammlung muss bei der Wahl bestimmen, für wie viele Jahre die Revisionsstelle gewählt ist (Artikel 57 Abs. 2 GFHG).

Artikel 20 Befugnisse

- 1) Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchhaltung und die Jahresrechnung den Vorschriften des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG) und der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHV) entsprechen.
- 2) Der Vorstand liefert der Revisionsstelle alle Unterlagen und Auskünfte, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigt.

7. Die Betriebsleitung

Artikel 21 Zusammensetzung

Die Betriebsleitung besteht aus:

- a) Präsident des Vorstandes
- b) Cheflärwärter

Artikel 22 Zuständigkeit

Die Mitglieder der Betriebsleitung haben folgende Hauptaufgaben:

- a) Zuständigkeiten und Aufgaben gemäss gültigem Pflichtenheft;
- b) erstellen das Budget, die Investitions- und Langzeitplan der Verbandsanlagen;
- c) vergleichen periodisch die Kosten mit dem Budget;
- d) können Arbeiten bis zu einem Betrag von CHF 15'000.-- vergeben, der Vorstand ist laufend über die Arbeitsvergaben zu informieren;
- e) überwachen Investitionsprojekte während der Ausführungsphase;
- f) informieren den Vorstand über Betriebsergebnisse, Budget und Rechnungsabschluss, Zustand der Anlagen und über spezielle Vorkommnisse;

- g) verfügen über bewilligte Budgetkredite, sofern sie vom Vorstand dazu ermächtigt worden sind und von diesem die erforderlichen Instruktionen erhalten haben.

3. Titel: BETRIEB DER VERBANDSANLAGEN

1. Die Verbandsanlagen

Artikel 23 Eigentumsverhältnisse

- 1) Die Verbandsanlagen bestehen aus der Abwasserreinigungsanlage in Muntelier, aus dem Verbandskanalnetz mit den Pumpwerken und den sich im Eigentum des Verbandes befindlichen Regenbecken.
- 2) Der Vorstand führt einen Plan und ein Register, in welchem alle Anlagen aufgeführt sind. Die Dokumentation der Verbandsanlagen kann jederzeit am Standort der Betriebsleitung eingesehen werden.
- 3) Die Delegiertenversammlung kann die Übernahme von neuen oder bestehenden Anlagen, welche im Gemeindeeigentum stehen und Artikel 2 und 26 entsprechen, beschliessen. Der Übernahmevertrag regelt die Bedingungen.
- 4) Der Verband kann Anlagen, welche dem Artikel 2 dienen und in Gemeindeeigentum stehen, für die Mitgliedergemeinde betreiben. Die Betriebsbedingungen werden durch einen Vertrag geregelt.

Artikel 24 Anschlusspflicht in den Gemeinden

- 1) Die Mitgliedergemeinden sind verpflichtet, sämtliche auf ihrem Gebiet anfallenden Abwässer den Verbandsanlagen zuzuleiten. Nur die im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen sind zugelassen. Die Kosten für die Erstellung und Unterhalt der örtlichen Kanalisationsnetze gehen zu Lasten der Gemeinde.
- 2) Private Hausanschlüsse auf Sammelleitungen des Verbandes sind nur in begründeten Ausnahmefällen gestattet und müssen durch den Verband bewilligt werden.
- 3) Die Gemeindekanalisationen sind bei Neuerstellung zwingend und bei Sanierungen möglichst im Trennsystem auszuführen.

2. Betrieb der Anlagen

Artikel 25 Betriebsführung

Die Verbandsanlagen sind nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Betriebsvorschriften zu betreiben und zu unterhalten.

Artikel 26 Zuleitung der Abwässer

- 1) Abwässer sind an die Kanalisation der Gemeinden anzuschliessen. Sauberes Wasser ist zu versickern. Ist dies nicht möglich, so ist es in einer Sauberwasserleitung in den nächsten Vorfluter abzuleiten.
- 2) Die Abwässer müssen bei der Einleitung in die Kanalisation den gesetzlichen Bestimmungen und den Betriebsvorschriften des Verbandes entsprechen.

Artikel 27 Pflichten der Mitgliedergemeinden

- 1) Die Mitgliedergemeinden sind verpflichtet, ihr Kanalisationsnetz in ordnungsgemäsem Zustand zu unterhalten sowie die Betriebs- und Anschlussvorschriften des Verbandes durchzusetzen. Mängel sind unverzüglich zu beheben. Den Mitgliedergemeinden sind Gemeinden und Private gleichgestellt, die durch Übernahmevertrag angeschlossen sind.

- 2) Die Mitgliedergemeinden sind verpflichtet, die Anschlüsse der privaten Anlagen zu kontrollieren und die Behebung von Mängel zu verlangen.
- 3) Die Mitgliedergemeinden sind verpflichtet die Einhaltung der Einleitbedingungen, welche im Gewässerschutzgesetz geregelt sind, von Gewerbe und Industrie zu kontrollieren. Dieser Kontrolle unterstehen auch Anschlüsse, die ihre Abwässer den Verbandsanlagen direkt zuleiten.
- 4) Die Dokumentationen der Gemeindekanalisationen sind dem Verband zur Verfügung zu stellen.

Artikel 28 Kontrollrecht des Verbandes

Der Verband ist berechtigt, jederzeit sämtliche Anlagen, die mit der Zuleitung von Abwasser in die Verbandsanlagen in Zusammenhang stehen zu kontrollieren.

4. Titel FINANZIERUNG, BAU- UND BETRIEBSKOSTEN

1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 29 Finanzquellen

Die Finanzquellen des Verbandes sind:

- a) die Beiträge der Mitgliedergemeinden;
- b) eidgenössische und kantonale Subventionen

Artikel 30 Grundsätze

- 1) Die Betriebs- und Investitionskosten müssen so gerecht wie möglich unter den Mitgliedergemeinden aufgeteilt werden. Die Grundlagen zur Berechnung des Kostenverteilers müssen einfach, zweckmässig und nachvollziehbar sein. Der Kostenverteiler soll auch die langfristigen Ziele des Verbandes (Reduktion der an die ARA angeschlossenen Menge von unverschmutztem Abwasser) unterstützen.
- 2) Auf eine Unterscheidung zwischen Betriebs- und Investitionskostenverteiler wird verzichtet.
- 3) Die Mitgliedergemeinden haben in ihren Abwasserreglementen ihren Kostenanteil zur Erneuerung der Verbandsanlagen zu berücksichtigen. Der Verband hat dazu eine Übersicht der Anlagen und deren Bewertung zu erstellen und laufend zu aktualisieren. Die Mitgliedergemeinden haben gegenüber dem Verband den Nachweis zu erbringen, dass der Erneuerungsfonds den Gemeindeanteil an den Verbandsanlagen berücksichtigt. Der Verband verzichtet auf die Bildung eines eigenen Erneuerungsfonds.
- 4) Der Verband stellt den Mitgliedsgemeinden Rechnung für die Betriebs- und Investitionskosten. Zur Finanzierung des Verbandes werden Akontozahlungen in Rechnung gestellt. Nach der Annahme der Betriebs- und Investitionsrechnung durch die Delegiertenversammlung wird die definitive Abrechnung an die Mitgliedergemeinden erstellt.

Artikel 31 Finanzplanung

Der Verband stellt die geplanten Investitionen in einem mittelfristigen Finanzplan dar. Er gibt den Mitgliedergemeinden jährlich vom überarbeiteten Finanzplan Kenntnis und teilt ihnen die Höhe der zu erwarteten Gemeindeanteile und den voraussichtlichen Zeitpunkt deren Fälligkeit mit.

Artikel 32 Initiative und Referendum

- 1) Das Initiativ- und Referendumsrecht werden gemäss Art. 123a ff. GG und den Absätzen 2 bis 5 des vorliegenden Artikels ausgeübt.

2) Ein Beschluss der Delegiertenversammlung über eine neue Ausgabe, die den Nettobetrag von CHF 1 Million übersteigt, untersteht dem fakultativen Referendum nach Art. 123d GG.

3) Ein Beschluss der Delegiertenversammlung über eine neue Ausgabe, die den Nettobetrag von CHF 20 Millionen übersteigt, unterliegt dem obligatorischen Referendum nach Art. 123e GG.

4) Massgebend ist der Nettobetrag der Ausgabe, nach Abzug der Subventionen und Beiträge Dritter.

5) Bei wiederkehrenden Ausgaben werden die einzelnen Jahrestanchen zusammengerechnet. Ist nicht bestimmbar, wie viele Jahre die Ausgabe anfällt, ist das Total von zehn Jahrestanchen massgebend.

2. Betriebs- und Investitionskostenverteilung

Artikel 33 Betriebskosten

Als Betriebs- und Investitionskosten gelten alle Aufwendungen des Verbandes für den Betrieb des im Eigentum des Verbandes stehenden Anlagen und Verbandskanäle, deren Unterhalt und die Entsorgung der anfallenden Nebenprodukten.

Der Erlös aus dem Verkauf von Endprodukten oder die Erbringung von Dienstleistungen gegenüber Dritten werden der Betriebsrechnung gutgeschrieben.

Artikel 34 Betriebs- und Investitionskostenverteilung

1) Die Betriebskosten werden, unter Berücksichtigung der hydraulischen und biologischen Einwohnergleichwerte, im Anhang 1 berechnet, wobei dem Anteil Fremdwasser besondere Beachtung geschenkt werden soll. Der Anhang 1 ist integrierender Bestandteil der Statuten.

2) Verursachen Abwässer aus Anlagen dem Verband ausserordentliche Mehrkosten, so kann der Verband die Ursprungsgemeinde zu einer angemessenen Zusatzleistung verpflichten.

Artikel 35 Aktualisierung Kostenverteilungsschlüssel

Um der unterschiedlichen Entwicklung der Mitgliedergemeinden Rechnung zu tragen ist der Kostenschlüssel periodisch zu überprüfen. Die Überprüfung findet in der Regel alle drei Jahre statt.

5. Titel: AUFSICHT, RECHTSSCHUTZ

Artikel 36 Aufsicht

Der Verband steht unter Aufsicht der zuständigen Behörden des Kantons Freiburg. Die Artikel 143 ff GG sind sinngemäss anwendbar.

Artikel 37 Rechtsschutz

1) Der Verband untersteht dem Recht des Kantons Freiburg. Die Bestimmungen von Artikel 153 bis 159 GG finden sinngemäss Anwendung.

2) Den Bestimmungen des bernischen Rechtes ist soweit möglich Rechnung zu tragen.

6. Titel: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 38 Sprache

Die Statuten werden in deutscher und französischer Sprache abgefasst. Beide Fassungen sind gleichwertig.

Artikel 39 Aufhebung

Die Statuten vom 11. November 2009, die von der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft des Kantons Freiburg am 22. September 2010 und vom Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern am 2. November 2010 genehmigt wurden, sind aufgehoben.

Artikel 40 Inkrafttreten

Vorliegende Statuten treten am 1. Januar 2022 in Kraft, vorausgesetzt, dass sie vorgängig von der Delegiertenversammlung angenommen und dass sie von der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft des Kantons Freiburg und dem Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern genehmigt werden.

7. Titel: ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Artikel 41 Übergangsbestimmung zu Artikel 10 Absatz 1

Damit nicht innerhalb der Legislaturperiode 2021-2026 eine Änderung der Delegiertenstimmen erforderlich wird, tritt Artikel 10 Absatz 1 per 27. Mai 2021, anlässlich der konstituierenden Delegiertenversammlung für die Legislaturperiode 2021-2026, in Kraft.

Artikel 42 Übergangsbestimmung zu Artikel 10 Absatz 2

Damit ab Beginn der Legislaturperiode 2021-2026 die Begrenzung von fünf Delegiertenstimmen pro Delegierte/r aufgehoben werden kann, tritt Artikel 10 Absatz 2 per 27. Mai 2021, anlässlich der konstituierenden Delegiertenversammlung für die Legislaturperiode 2021-2026, in Kraft.

Beschlossen von der Delegiertenversammlung des Abwasserverbandes Region Murten am 27. Mai 2021

Der Präsident der Delegiertenversammlung:

Markus Hug



Die Sekretärin:

Silvia Sommer



Genehmigt durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft am

02. SEP. 2021

Der Staatsrat-Direktor:

Didier Castella



und durch das Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern am

Unterschrift:



GENEHMIGT durch das Amt für
Wasser und Abfall

12

05. Okt. 2021

Anhang 1

Betriebskostenverteilschlüssel



Betriebskostenverteilschlüssel 2021 - 2022 - 2023 (Werte 2019)
(Delegiertenversammlung 18. November 2020)

Clé de répartition des frais d'exploitation 2021 - 2022 - 2023
(Valeurs 2019)
(Assemblée des Délégués du 18 novembre 2020)

Tabelle 1 Bevölkerung

GEMEINDE	Einwohnerzahl ¹⁾				Gesamtzahl am 31.12.19	Bevölkerung gemäss kantonaler Volkszählung (2018)
	angeschlossen	anschliessbar	nicht anschliessbar			
Courgevoux ²⁾	1'449	6	28	1'483	1'420	
Galmiz ³⁾	726	0	3	729	679	
Greng	148	3	22	173	174	
Meyriez	571	0	0	571	565	
Mont-Vully	3'989	0	27	4'016	3'819	
Münchenwiler	523	1	14	538	522	
Muntelier	957	0	1	958	972	
Murten ⁴⁾	6'784 ⁵⁾	3	44	6'831	8'279 ⁵⁾	
Total 2020 (Zahlen 2019)	15'147	13	139	15'299	16'430	
Total 2017 (Zahlen 2016)	14'683	28	133	14'844	14'763	
Veränderung 2017 → 2020	3.2%	-53.6%	4.5%	3.1%	11.3%	

1) Gemäss Angaben der Gemeinden

2) Inklusiv Gemeinde Clavaleyres

3) Kompostieranlage nicht inbegriffen (Abwasser per LKW der ARA geliefert ; Kosten mit Vereinbarung geregelt)

4) Inklusiv Büchslen und Courlevon aber ohne Lurtigen, Jeuss und Salvenach

5) Gemäss Angaben der Stadt Murten

Tabelle 2 Wasserverbräuche

GEMEINDE	Wasserverbräuche 2019, m ³ /Jahr				Spezifischer Wasserverbrauch m ³ /Jahr/Einw. 2019
	angeschlossene Einwohner	Andere (Wirtschaften, Hotels, Campings, Ferienhäuser, usw.)	Gewerbe (Molkereien, Schlachthöfe, Garagen, Weinbauern, Gemüsegärtner, usw.)	Total	
Courgevaux	70'620	1'808	10'548	82'976	48.7
Galmiz	35'364	420	18'455 ¹⁾	54'239	48.7
Gregg	9'426	995	0	10'421	63.7
Meyriez	33'141	9'306	115	42'562	58.0
Mont-Vully	252'661	60'751	45'614 ²⁾	359'026	63.3
Münchenwiler	28'409	3'083	1'448	32'940	54.3
Muntelier	44'289	11'726	3'824	59'839	46.3
Murten	443'599	96'981 ³⁾	29'133	569'713	65.4
Total 2020	917'509	185'070	109'137	1'211'716	60.6
Total 2017	965'363	173'729	116'677	1'255'769	65.7
Veränderung 2017 → 2020	-5.0%	6.5%	-6.5%	-3.5%	-7.9%

1) Kompostieranlage und Kühlwasser (1'542 m³) nicht inbegriffen. Betrieb Wyssa : 15'595 m³

2) Bellechasse (28'113 m³) inbegriffen

3) Schmutzwasser des Hallenbades (27'696 m³) inbegriffen

Tabelle 3 Entwässerungsart und zusätzliche Wassermenge

GEMEINDE	Kanalisationsnetze (Fläche) (Entwässerungsart)		Zusätzlich in die ARA abgeleitete Wassermenge (Brunnen) m ³ / Jahr	Nicht in die ARA abgeleitete Wassermenge m ³ / Jahr 1)
	Mischsystem ha	% der gesamten Mischsystemfläche des Verbandes		
Courgevax	14.10	13.76	0	-
Galmiz	0.09	0.09	0	-
Greng	0.00	0.00	0	-
Meyriez	11.01	10.74	0	-
Mont-Vully	0.00	0.00	0	-
Münchenwiler	1.14	1.11	2'100	-
Muntelier	13.71	13.38	1'106	-
Murten	62.43	60.92	10'522	-
Total 2020	102.47	100.00	13'728	-
Total 2017	93.53	100.00	7'350	-
Veränderung 2017 → 2020	9.6%	-	86.8%	-

1) Von den Verbrauchsmengen schon abgezogene Mengen

Tabelle 4 Abwassermengen

GEMEINDE	Hydraulische Frachten (verschmutztes und unverschmutztes Abwasser, Meteorwasser)				GESAMTMENGE ABWASSER (verschmutzt und unverschmutzt) m ³ / Jahr
	Bevölkerung und andere m ³ / Jahr	Gewerbe m ³ / Jahr	Gesamtmenge verschmutztes Abwasser m ³ / Jahr	Unverschmutztes Abwasser (berechnet) m ³ / Jahr ¹⁾	
Courgevaux	72'428	10'548	82'976	55'063	138'039
Galmiz	35'784	18'455	54'239	1'444	55'683
Greng	10'421	0	10'421	208	10'629
Meyriez	42'447	115	42'562	42'540	85'102
Mont-Vully	313'412	45'614	359'026	7'181	366'207
Münchenwiler	31'492	1'448	32'940	7'073	40'013
Muntelier	56'015	3'824	59'839	54'217	114'056
Murten	540'580	29'133	569'713	258'358	828'071
Total 2020	1'102'579	109'137	1'211'716	426'084	1'637'800
Total 2017	1'139'092	116'677	1'255'769	549'625	1'805'394
Veränderung 2017 → 2020	-3.2%	-6.5%	-3.5%	-22.5%	-9.3%

1) Fremdwasser (angenommen 2% des verschmutzten Abwassers + zusätzliche Wassermengen)

	ARA Murten
Aufbereitete Abwassermenge (m ³) *	1'637'800
Summe VA (m ³)	1'211'716
Reinabwasser (FW + MW) (m ³)	426'084
Fremdwasser (m ³)	37'962
Meteorwasser (m ³)	388'122
Niederschlagsmenge (mm) *	955

* gemessen

	ARA Murten
Verschmutztes Abwasser (%)	74%
Reinabwasser (%)	26%
Fremdwasser (%)	2.3%
Meteorwasser (%)	24%
Meteorwasser (mm-Gleichwert)	379
Meteorwasseranteil (% der gemessenen Niederschlagsmenge)	2019: 40% 2016: 47%

VA = verschmutztes Abwasser ; FW = Fremdwasser ; MW = Meteorwasser

Tabelle 5 Organische Schmutzfrachten (CSB)

GEMEINDE	Organische Schmutzfrachten (Mittelwerte während 250 Tagen/Jahr) (1 EGW-CSB = 120 g CSB / Tag)			
	Häusliche und ähnliche Abwässer EGW-CSB 1)	Gewerbliche Abwässer EGW-CSB 2)	TOTAL EGW-CSB	Anteil jeder Gemeinde %
Courgevaux	1'664	352	2'015	8.46%
Galmiz	825	615 3)	1'440	6.04%
Greng	185	0	185	0.78%
Meyriez	815	4	819	3.44%
Mont-Vully	5'616	1'225 4)	6'841	28.72%
Münchenwiler	646	48	694	2.91%
Muntelier	1'294	127	1'422	5.97%
Murten	9'433	971	10'404	43.68%
Total 2020	20'478	3'343	23'820	100.00%
Total 2017	19'431	3'889	23'320	100.00%
Veränderung 2017 → 2020	5.4%	-14.0%	2.1%	-

1) 1 Einwohner = 1.125 EGW-CSB = 135 g CSB/Tag/Einwohner

2) Schmutzfrachten berechnet mit einer auf 1'000 mg CSB/L geschätzten Durchschnittskonzentration

3) Kompostieranlage nicht inbegriffen

4) Bellechasse : 28'113 m³, 365 Tage/Jahr, mit einer mittleren Konzentration von 1000 mg CSB/l

Gemessene Schmutzfrachten:

	2019	2016	Veränderung 2016 - 2019
CSB kg/Tag	4'842	3'793	28%
EGW-CSB	40'400	31'600	28%

Vergleich der Schmutzfrachten 2016:

	Gemessen	Berechnet	Differenz
CSB ARA kg/Tag	4'842 5)	2'858 5)	
EGW-CSB	40'400	23'820	-41%

5) Kompostieranlage nicht inbegriffen

Tabelle 6 Verteilung der Abwassermenge

GEMEINDE	Verteilung der Abwasseranteile		
	Gesamte Abwassermengen		
	Jährliche Mengen m ³ /Jahr	Hydraul. EGW ¹⁾	Hydraulische Anteile %
Courgevaux	138'039	2'225	8.43%
Galmiz	55'683	897	3.40%
Greng	10'629	171	0.65%
Meyriez	85'102	1'372	5.20%
Mont-Vully	366'207	5'902	22.36%
Münchenwiler	40'013	645	2.44%
Muntelier	114'056	1'838	6.96%
Murten	828'071	13'345	50.56%
Total 2020	1'637'800	26'395	100.00%
Total 2017	1'805'394	29'096 ¹⁾	100.00%
Veränderung 2017 → 2020	-9.3%	-9.3%	-

1) Angenommen 170 Liter pro Tag und pro EGW-hydr (Definition des AfU)

Tatsächlich liegt der EGW-hydr. eher bei 188 l/Tag (1637800 m³/Jahr / 365 Tage / 23820 EGW)

Tabelle 7 Verteilung der CSB Frachten und mittlere Anteile

GEMEINDE	Verteilung der organischen Schmutzfrachten		BETRIEBSKOSTEN- VERTEILSCHLUESSEL (mittlerer Anteil jeder Gemeinde) %
	EGW-CSB	Relative CSB Anteile %	
Courgevaux	2'015	8.46%	8.45%
Galmiz	1'440	6.04%	5.16%
Greng	185	0.78%	0.73%
Meyriez	819	3.44%	4.02%
Mont-Vully	6'841	28.72%	26.60%
Münchenwiler	694	2.91%	2.76%
Muntelier	1'422	5.97%	6.30%
Murten	10'404	43.68%	45.98%
Total 2020	23'820	100.00%	100.00%
Total 2017	23'321	100.00%	100.00%
Veränderung 2017 → 2020	2.1%	-	-

Bemerkung Für jede Gemeinde wird der mittlere Anteil in % nach dem hydraulischen Anteil in % zu 1/3 und nach deren CSB Anteil in % zu 2/3 berechnet

Tabelle 8

Vergleich zwischen Verteilungsschlüssel 2017 und 2020

GEMEINDE	Vergleich hydraulischer und organischer Schmutzfrachten			
	Verteilungsschlüssel 2017		Verteilungsschlüssel 2020	
	Hydraul. EGW ¹⁾	Biol. EGW ²⁾	Hydraul. EGW ¹⁾	Biol. EGW ²⁾
Courgevaux	2'751	2'046	2'225	2'015
Galmiz	732	1'177	897	1'440
Greng	192	185	171	185
Meyriez	632	747	1'372	819
Mont-Vully	5'848	6'737	5'902	6'841
Münchenwiler	575	657	645	694
Muntelier	2'225	1'493	1'838	1'422
Murten	16'140	10'279	13'345	10'404
Total	29'095	23'321	26'395	23'820

1) 1 Hydraul. EGW = 170 l/Tag

2) 1 Biol. EGW = 1 EGW-CSB = 120 g CSB/Tag

Tabelle 9

GEMEINDE	Vergleich Betriebskostenverteilungsschlüssel 2015, 2017 und 2020		
	Verteilungsschlüssel 2015	Verteilungsschlüssel 2017	Verteilungsschlüssel 2020
Courgevaux	9.28%	9.00%	8.45%
Galmiz	3.32%	4.20%	5.16%
Gregg	0.76%	0.75%	0.73%
Meyriez	3.56%	2.86%	4.02%
Mont-Vully	24.68%	25.95%	26.60%
Münchenwiler	2.56%	2.54%	2.76%
Muntelier	7.50%	6.82%	6.30%
Murten	48.34%	47.88%	45.98%
Total	100.0%	100.0%	100.00%

Kommentare

Die geringere Meteorwassermenge (im Vergleich mit 2017) erklärt die tieferen Werte des hydraulischen EGW für die Gemeinden mit grossen Oberflächen in Mischsystem.

Galmiz : Erhöhung der gewerblichen Abwassermenge.

Gregg : die an der ARA angeschlossenen Abwassermengen wurden aufgrund der detaillierten Fakturierung geprüft.
Deutliche Senkung der Abwasservolumen im Vergleich mit 2017.

Meyriez : signifikanter Anstieg des Wasservolumens nach Korrektur der Oberflächen im Mischsystem.

Murten : deutliche Senkung der Schmutz- und Meteorabwasservolumen.

Andere Gemeinden : geringe Anstiege oder Senkungen des EWG. Die Anteile sind stabil oder sinkend.

Die Summe der Anteile muss 100% bleiben. Eine massgebliche Änderung für eine Gemeinde beeinflusst alle anderen.

Anhang 2

Funktionaler Perimeter

ARA Region Murten - Statuten / Anhang 2: Funktionaler Perimeter

Legislatur 2021-2026 / Übersicht Einwohnerzahl der funktionalen Perimeter der Verbandsgemeinden

Gemeinde	Zivilrechtliche Bevölkerung per 31.12.2019 *	Zivilrechtliche Bevölkerung per 31.12.2019 an eine andere ARA angeschlossen **	Zivilrechtliche Bevölkerung per 31.12.2019 an die ARA in Muntelier angeschlossen
Courgevaux	1'428		1'428
Greng	173		173
Meyriez	573		573
Mont-Vully	4'015		4'015
Muntelier	954		954
Murten	9'347	1'580	7'767
Münchenwiler	538		538
TOTAL	17'028	1'580	15'448

* Angaben stammen aus der Datenbank des Bundesamtes für Statistik (Stattab)

** Angaben stammen von den Gemeinden

Erläuterung zu Spalte "Zivilrechtliche Bevölkerung - an eine andere ARA angeschlossen":

Gemeinde	Ortsteile an eine andere ARA angeschlossen
Murten	Gempenach
	Jeuss
	Lurtigen
	Salvenach

Anmerkung: Die Angaben entsprechen der faktischen Lage per 01.01.2022.